



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Januar 2000

Nummer 4

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2151	28. 12. 1999	RdErl. d. Innenministeriums Richtlinien für die Beschaffung und Verwaltung der landeseigenen Ausstattung gem. § 3 Abs. 3 i. V. m. § 40 Abs. 4 FSHG	34
54	20. 12. 1999	Bek. d. Finanzministeriums Richtlinien für die Bescheinigung der Lieferbarkeit von Wertpapieren	40
79037	15. 12. 1999	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Vorschrift zur Sicherung des Waldes gegen Schäden, Schadorganismen und Waldkrankheiten (WaSi 81)	40

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzministerium	
20. 12. 1999	Bek. – Zulassung zur Steuerberaterprüfung und zur Eignungsprüfung 2000.	40
	Innenministerium	
15. 12. 1999	Bek. – Behördliches Vorschlagswesen.	41
22. 12. 1999	RdErl. – Hinweise zur Durchführung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Feuerschutzes (Feuerschutzzuwendungsrichtlinien – ZRFeu –) vom 4. 2. 1999 (MBL. NRW. S. 152) im Haushaltsjahr 2000.	45
	Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr	
23. 12. 1999	Bek. – Planfeststellungsbeschluss	45
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	46

I.

2151

**Richtlinien
für die Beschaffung und Verwaltung
der landeseigenen Ausstattung
gem. § 3 Abs. 3 i. V. m. § 40 Abs. 4 FSHG**

RdErl. d. Innenministeriums
v. 28. 12. 1999 – II C 1 – 2033

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese Richtlinien regeln die durch das Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG, vom 10. 2. 1998 (GV. NRW. S. 122, SGV. NRW. 213) in Verbindung mit § 40 Abs. 4 zu treffenden Maßnahmen der Beschaffung, Verwaltung und Verwendung landeseigener Ausstattungen, soweit diese den mitwirkenden privaten Hilfsorganisationen zur Verfügung gestellt werden.
- 1.2 Das Land behält oder erwirbt das Eigentumsrecht an den aus Landesmitteln beschafften Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen. Die aus Landesmitteln beschafften Ausrüstungsgegenstände sind als Landeseigentum zu kennzeichnen, soweit dies nach der Beschaffenheit der Gegenstände möglich ist.
- 1.3 Die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung dieser Richtlinien obliegt den Bezirksregierungen, soweit die Ausrüstungsgegenstände den privaten Hilfsorganisationen (verwaltende Stellen) zugewiesen sind.

2 Beschaffung und Unterbringung

- 2.1 Art und Umfang der zu beschaffenden Fahrzeuge, Geräte und Spezialausrüstungen richten sich nach einem jährlich fortzuschreibenden Ausstattungsprogramm unter Berücksichtigung der sich aus der Mitwirkung ergebenden Aufgaben und den verfügbaren Haushaltsmitteln.
- 2.2 Die Beschaffung der Ausrüstung wird grundsätzlich durch das Innenministerium veranlasst. Ausgenommen hiervon ist die Beschaffung von Kfz-Ersatzteilen einschließlich Zubehör sowie Ersatzbeschaffung von Ausrüstungsgegenständen, die im Auftrag und auf Kosten des Landes von der verwaltenden Stelle vorgenommen wird. Soweit die Beschaffung der Ersatzteile und sonstige Ersatzbeschaffungen sowie Fahrzeuginstandsetzungsmaßnahmen im Einzelfall den Betrag von 1500,- DM/750,- Euro übersteigen, ist die Zustimmung der zuständigen Bezirksregierung und bei fahrzeugspezifischen Maßnahmen des technischen Beauftragten für das Kraftfahrzeugwesen (Kraftfahrzeugbeauftragter) bei der Oberfinanzdirektion einzuholen.
- 2.3 Die fachspezifische Ausrüstung ist auf den Anhängern des Landes zu verlasten.
- 2.4 Die verwaltenden Stellen sorgen für die sach- und fachgerechte Unterbringung und Pflege der Ausrüstung. Zu den Instandhaltungs- und Unterbringungskosten der Ausrüstung gewährt das Land gemäß § 40 Abs. 4 FSHG Beihilfen.

3 Empfangsnachweis und Vereinnahmung

- 3.1 Die Übernahme von Ausrüstung ist von den verwaltenden Stellen der zuständigen Bezirksregierung zu bestätigen.
- 3.2 Mit der Übernahme von Ausrüstung übernehmen die verwaltenden Stellen die Verantwortung für eine fachliche und ordnungsgemäße Behandlung, Wartung und Pflege. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen oder Verluste der ihnen übergebenen Ausrüstung, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist.
- 3.3 Die Ausrüstung muss in einem bei den verwaltenden Stellen vorhandenen geeigneten Bestandsverzeichnis nachgewiesen werden. Alle in dem Bestandsverzeichnis eingetragenen Zu- und Abgänge müssen durch Beleg nachzuweisen sein.

3.4 Für sämtliche Ausrüstungsgegenstände ist ein Ausrüstungsverteilungsverzeichnis bei der zuständigen Bezirksregierung zu führen.

3.5 Die Bezirksregierung überprüft nach eigenem Ermessen die den verwaltenden Stellen übergebene Ausrüstung durch Stichproben auf Vollständigkeit, Zustand und Verwendbarkeit. Die Bezirksregierung überwacht ferner die ordnungsgemäße Führung und Fortschreibung des Bestandsverzeichnisses.

3.6 Die technische Überprüfung der Fahrzeuge erfolgt durch den Kraftfahrzeugbeauftragten der zuständigen Oberfinanzdirektion (§ 10 und 11 der Richtlinien über die Haltung und Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen – Kraftfahrzeugrichtlinien – KfzR – vom 5. 3. 1999 – MBl. NRW. S. 396/SMBI. NRW. 20024).

4 Wartung und Pflege

- 4.1 Die Wartung und Pflege der Ausrüstung hat nach den von den Herstellern herausgegebenen Bedienungs- und Behandlungsvorschriften sowie den für das Land NRW für dessen Fahrzeuge, Gerät und sonstigen Ausrüstungsgegenstände geltenden Bestimmungen zu erfolgen. Das Pflege- und Fahrpersonal ist mit diesen Vorschriften vertraut zu machen.
- 4.2 Bei auftretenden Mängeln an der Ausrüstung, insbesondere wenn diese die Einsatzbereitschaft der Einheiten gefährden, ist das Innenministerium unverzüglich über die zuständige Bezirksregierung zu unterrichten.
- 4.3 Fahrzeuge sind in umschlossenen und verschließbaren Garagen oder Hallen unterzubringen, so dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind.
- 4.4 Die Kraftfahrzeugführer sowie das mit der Pflege betraute Personal haben sich mit den Bedienungsanweisungen der jeweiligen Fahrzeughersteller vertraut zu machen.
- 4.5 Die Betriebs- und Verkehrssicherheit der Fahrzeuge ist vor Antritt jeder Fahrt durch den Fahrzeugführer zu überprüfen.
- 4.6 Für Behandlung, Lagerung und Transport von Betriebsstoffen sind die Vorschriften über den Verkehr mit Mineralölen sowie die Gefahrgutverordnung Straße – GGVS – (BGBl. 1999 I S. 3993) zu beachten.

5 Instandsetzung

- 5.1 Kleinere Reparaturen an Fahrzeugen des Landes sind entsprechend den Regelungen zu Bundesfahrzeugen in der Materialerhaltungsstufe 1 von den verwaltenden Stellen mit eigenen Instandsetzungsmitteln durchzuführen.
- 5.2 Bei Reparaturen, die voraussichtlich den Betrag von 1500,- DM/750,- Euro übersteigen, ist ein Kostenvorschlag über den Kraftfahrzeugbeauftragten der zuständigen Bezirksregierung zur Genehmigung vorzulegen. Rechnungen über Instandsetzungen mit einem Betrag von mehr als 300,- DM/150,- Euro sind vom Kraftfahrzeugbeauftragten nachzuprüfen.
- 5.3 Bauartverändernde Maßnahmen an Ausrüstungsgegenständen bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Bezirksregierung. Das Innenministerium ist hiervon zu unterrichten. Bauartverändernde Maßnahmen an Fahrzeugen bedürfen außerdem der Genehmigung des Kraftfahrzeugbeauftragten.
- 5.4 Antennen für Funkanlagen (2 m-Band) sind auf den Fahrzeugen des Landes grundsätzlich unzulässig; Ausnahmen im Einzelfall bedürfen der Genehmigung der Bezirksregierung.

6 Aussonderung und Ersatzbeschaffung

- 6.1 Ausrüstungsgegenstände, die nicht mehr ihrer Zweckbestimmung entsprechen, sind über die zuständige Bezirksregierung auszusondern.

Zum 1. 4. jeden Jahres sind Ausrüstungsgegenstände, deren Aussonderung beabsichtigt ist, der zuständigen Bezirksregierung zu melden. Die Bezirksregie-

rung entscheidet über die Aussonderung und die Verwertung der gemeldeten Ausrüstungsgegenstände.

- 6.2 Kraftfahrzeuge werden auf Empfehlung des Kraftfahrzeugbeauftragten durch die zuständige Bezirksregierung ausgesondert und durch das Finanzministerium nach den hierzu ergangenen besonderen Bestimmungen öffentlich versteigert. Über die Aussonderung ist ein besonderer Nachweis zu führen.
- 6.3 Um eine einheitliche Ausstattung an Ausrüstungsgegenständen zu gewährleisten, werden Ersatzbeschaffungsmaßnahmen – unbeschadet der Regelung nach Nummer 2.2 – von der zuständigen Bezirksregierung eingeleitet.

7 Gewährleistung

- 7.1 Jeder Schaden an Ausrüstungsgegenständen, der sich während der Garantiezeit einstellt, ist unverzüglich der Bezirksregierung unter Beifügung sämtlicher Unterlagen zu melden.
- 7.2 Die Bezirksregierung hat das Erforderliche in eigener Zuständigkeit zu veranlassen. Werden Gewährleistungsansprüche von den Firmen abgelehnt, so ist das Innenministerium rechtzeitig einzuschalten.

8 Verfahren bei Verlust oder sonstigen Schäden

- 8.1 Verluste von Ausrüstungsgegenständen oder Schäden durch Brand, Diebstahl oder fahrlässige Behandlung sind der zuständigen Bezirksregierung unverzüglich zu melden. Bei Fahrzeugen ist eine Beteiligung des Kraftfahrzeugbeauftragten erforderlich.

Die Meldung muss ferner enthalten:

- a) die feststehende oder mutmaßliche Ursache des Verlustes oder des Schadens,
- b) ob Personen für den Verlust oder Schaden haftbar zu machen sind und ggf. in welcher Höhe,
- c) die Höhe des Zeitwertes,
- d) Angaben zu Maßnahmen der Wiedererlangung

- 8.2 Bei Diebstahl, vorsätzlicher Sachbeschädigung und vorsätzlicher Brandstiftung ist unverzüglich die zuständige Strafverfolgungsbehörde einzuschalten.
- 8.3 Bei Verlust ist ein begründeter Antrag auf Genehmigung zur Absetzung der Ausrüstungsgegenstände im Bestandsverzeichnis bei der zuständigen Bezirksregierung zu stellen.
- 8.4 Bei Verlusten an Ausrüstungsgegenständen ist nach der VO zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 – 59 LHO (SGV. NRW. 631) zu verfahren.

9 Unfälle

- 9.1 Bei Unfällen mit Fremdbeteiligung ist u.a. die Polizei zu benachrichtigen, ein Unfallbericht nach europäischem Muster gem. § 29 Abs. 1 der Kraftfahrzeugrichtlinien zu erstellen und von den Beteiligten zu unterzeichnen.
- 9.2 Die verwaltende Stelle legt bei jedem Unfall unverzüglich den vom Fahrer zu erstellenden europäischen Unfallbericht der zuständigen Bezirksregierung sowie dem Kraftfahrzeugbeauftragten vor und veranlasst die Feststellung des Sachverhaltes. Bei umfangreichen Schadensfällen ist außerdem ein weiterer Sachverständiger einzuschalten.
- 9.3 Bei Unfällen mit Personenschaden oder Totalschaden des Fahrzeugs sind die zuständige Bezirksregierung und das Innenministerium sofort schriftlich zu unterrichten.
- 9.4 Fahrer von landeseigenen Fahrzeugen sind von der verwaltenden Stelle über ihr Verhalten bei einem Verkehrsunfall und über die neuesten Verkehrsregelungen (gemäß Kfz-Richtlinien des Landes) mindestens einmal im Jahr zu unterrichten. Die Unterweisung ist aktenkundig zu machen.

- 9.5 Die Bezirksregierungen werden ermächtigt,

- a) das Land gerichtlich und außergerichtlich in Rechtsstreitigkeiten zu vertreten, die Ansprüche aus Unfällen zum Gegenstand haben,
- b) Vergleiche mit Widerrufsvorbehalt abzuschließen; das Innenministerium ist unverzüglich zu unterrichten.

- 9.6 Außer bei Vergleichen sind das Innenministerium und das Finanzministerium zu beteiligen bei Rechtsstreitigkeiten, welche nach dem Wert des Streitgegenstandes (vgl. §§ 545, 546 ZPO) oder unabhängig davon in die Revisionsinstanz gelangen können (vgl. § 547 ZPO).

- 9.7 Gerichtliche Entscheidungen, die eine Instanz beenden, sind dem Innenministerium zur Kenntnis zuzuleiten. Soweit es sich dabei um eine für das Land ungünstige Entscheidung handelt, ist zur Frage der Einleitung eines Rechtsmittels rechtzeitig Stellung zu nehmen.

10 Versicherung und Zulassung

- 10.1 Entsprechend § 12 der Kraftfahrzeugrichtlinien gilt für Schäden aller Art, die durch den Betrieb der landeseigenen Fahrzeuge verursacht werden, der Grundsatz der Selbstversicherung (Nichtversicherung). Gleiches gilt für sonstige landeseigene Ausrüstung. Bei Eigenschäden tragen die verwaltenden Stellen die Kosten bis zu einer Höhe von 1000,- DM/500,- Euro (Selbstbehalt), sofern nicht ein Dritter auch hierfür ersatzpflichtig ist. Diese Regelung gilt auch bei der Verwendung der Fahrzeuge durch die verwaltenden Stellen für ihre eigenen satzungsgemäßen Zwecke bis zu der in Nummer 12.2 festgelegten jährlichen Fahrleistung.

- 10.2 Bei Zulassung der landeseigenen Fahrzeuge ist die zuständige Bezirksregierung als Fahrzeughalter einzutragen.

11 Verwendung der Ausrüstung außerhalb der Abwehr von Schadens- und Großschadensereignissen

- 11.1 Die Ausrüstung steht den verwaltenden Stellen in erster Linie für Zwecke des Landes zur Verfügung

- a) für Einsätze, die von den Gemeinden, Kreisen, kreisfreien Städten oder einer Landesbehörde angeordnet wurden,
- b) für Ausbildungs- und Übungszwecke, die von den Kreisen, kreisfreien Städten oder einer Landesbehörde genehmigt oder angeordnet worden sind.

- 11.2 Die verwaltenden Stellen haben sicherzustellen, dass die Fahrzeuge eine monatliche Fahrleistung von mindestens 150 km erbringen.

- 11.3 Fahrten außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Bezirksregierung. Fahrten außerhalb des Kreisgebietes oder der kreisfreien Stadt sind dem zuständigen Hauptverwaltungsbeamten rechtzeitig anzuzeigen.

- 11.4 Für Fahrten, die über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinausgehen, ist die Zustimmung des Innenministeriums einzuholen. Bei Inanspruchnahme der Fahrzeuge ist von den verwaltenden Stellen sicherzustellen, dass die Fahrzeuge jederzeit kurzfristig erreichbar sind.

- 11.5 Die verwaltenden Stellen führen für jedes Fahrzeug ein Fahrtenbuch nach dem Muster der Anlage. Die Bezirksregierungen vereinbaren mit den verwaltenden Stellen Termine für die Vorlage der entsprechenden Fahrtenbücher.

Anlage

12 Kosten

- 12.1 Neben den Kosten für die Beschaffung der Fahrzeuge und Ausrüstung trägt das Land im Rahmen der verfügbaren Mittel folgende Kosten:

- a) Nutzungsentschädigung für Garagen oder Hallen, die zur Unterbringung von landeseigenen Fahrzeugen und Ausrüstung von den verwaltenden Stellen vorgehalten werden; hierbei wird für landeseigene Kraftfahrzeuge (sog. Kombis) eine

Stellfläche von 20 m² und für landeseigene Anhänger von 15 m² berücksichtigt. Bei Aussonderung eines Landesfahrzeugs werden die Stellplatzkosten noch bis drei Monate nach Ende eines Kalendervierteljahres gezahlt, sofern in dieser Zeit das ausgesonderte Landesfahrzeug nicht durch ein neues ersetzt werden kann,

- b) Kosten bzw. anteilmäßige Kosten für die Beleuchtung sowie die öffentlichen Lasten für die Räume nach a), soweit sie nachweislich entstanden sind und die zu a) und b) vom Bund für Bundesfahrzeuge festgelegten Obergrenzen pro m² Fahrzeugstellfläche nicht überschritten werden,
 - c) Kosten der Wartung und Instandsetzung der Fahrzeuge und der Ausrüstung; Nummer 5.1 bleibt unberührt,
 - d) Kosten der Betriebsstoffe im Rahmen der Instandhaltung bis zu einer jährlichen Fahrleistung von 2000 km je Fahrzeug.
- 12.2 Landeseigene Fahrzeuge können von den verwaltenden Stellen bis zu einer jährlichen Fahrleistung von 7000 km für eigene satzungsgemäße Zwecke genutzt werden; die Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist unzulässig.
- 12.3 Bei einer Nutzung der Fahrzeuge über 2000 km hinaus sind die Betriebsstoffkosten sowie eine Nutzungsentschädigung für Kombifahrzeuge von 0,39 DM/0,20 Euro pro km von den verwaltenden Stellen zu tragen.
- 12.4 Die Abrechnung erfolgt durch die Bezirksregierung anhand der vorzulegenden Fahrtenbücher.
- 12.5 Die verwaltenden Stellen übernehmen die Verpflichtung, die Fahrzeuge und die Ausrüstung kostenlos zu pflegen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Verwendung der Fahrzeuge nebst Ausrüstung bei Einsätzen sowie Ausbildungs- und Übungsveranstaltungen, die von den Kreisen/kreisfreien Städten oder einer Landesbehörde genehmigt oder angeordnet sind.
- 12.6 Die in diesen Richtlinien festgelegten Beträge in Euro gelten ab 1. 1. 2002.

13 Inkrafttreten

Dieser Erlass gilt bis 31. Dezember 2004. Der RdErl. d. Innenministers v. 20. 10. 1980 – V B 1 – 2.50 – (SMBL. NRW. 2151) wird aufgehoben.

Fahrtenbuch

für das Fahrzeug:

(amtliches Kennzeichen)

Eigentümer:

Land NRW

(Organisation)

(Einheit)

(Standort)

Fahrtenbuch

für das _____ Halbjahr 20____

Fahrzeugmarke:

Amtliches Kennzeichen:

Ident-Nr.:

Kraftfahrzeugführer:

Anleitung:

1. Das Fahrtenbuch ist in einen festen Umschlag einzulegen und stets im Kraftfahrzeug mitzuführen.
2. Alle Eintragungen sind mit Tinte, Kugelschreiber oder Tintenstift vorzunehmen. Jede Fahrt ist besonders einzutragen. Die Spalten 1, 2 und 3 sind vor Beginn und die übrigen Spalten unmittelbar nach Beendigung jeder Fahrt auszufüllen.
3. Bei Verwendung eines Fahrtenschreibers im Kraftfahrzeug ist in den Spalten 4 und 5 ausschließlich dessen jeweiliger Kilometerstand einzutragen.
4. Vor Antritt jeder Fahrt ist der Stand des Kilometerzählers (Fahrtenschreibers) mit der letzten Eintragung in Spalte 4 zu vergleichen. Unterschiede in den Kilometerständen sind in Spalte 9 zu vermerken und sofort der Dienststelle (Untergliederung der Hilfsorganisation) zu melden.
5. Der Fahrtweg und das Fahrtziel sind in Spalte 2 möglichst genau anzugeben. Die Bezeichnungen „Dienstfahrt“, „Stadtfahrt“ usw. genügen nicht.
6. In den Spalten 6 und 7 sind alle getankten Kraftstoff- und Ölmengen einzutragen, so dass sich jederzeit der Gesamtbetriebsstoffverbrauch feststellen lässt.
7. Betriebsstörungen, Unfälle, Reparaturen usw. sind in Spalte 9 zu vermerken.
8. Das Fahrtenbuch ist halbjährlich abzurechnen und nach Aufforderung durch die Bezirksregierung dieser vorzulegen.

Tag/ Monat	Fahrtzweck/Fahrtziel	km-Zählerstand bei		Gefahrene Kilometer
		a) Beginn der Fahrt	b) Ende der Fahrt	
1	2	3	4	5
			Übertrag	

zu übertragen

[illegible]

54

Richtlinien für die Bescheinigung der Lieferbarkeit von Wertpapieren

Bek. des Finanzministers v. 20. 12. 1999

Die Bekanntmachung des Finanzministers vom 12. 7. 1948 hinsichtlich der Richtlinien für die Bescheinigung der Lieferbarkeit von Wertpapieren wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2000 S. 40.

79037

Vorschrift zur Sicherung des Waldes gegen Schäden, Schadorganismen und Waldkrankheiten (WaSi 81)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
v. 15. 12. 1999 – III A 2 – 37 – 00 – 00.15

Der Runderlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 28. Juli 1981 – IV A 2 – 37.00 – 00.15 (SMBL. NRW. 79037) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2000 S. 40.

II.

Finanzministerium

Zulassung zur Steuerberaterprüfung und zur Eignungsprüfung 2000

Bek. d. Finanzministeriums
v. 20. 12. 1999 S 0959 – 125 – V A 3

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung und der Eignungsprüfung 2000 wird voraussichtlich am 10. 10. 2000 einheitlich im Bundesgebiet beginnen. Bewerber, die im Lande Nordrhein-Westfalen hauptberuflich tätig sind oder – wenn sie keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen – dort wohnen bzw. bei mehrfachem Wohnsitz sich dort vorwiegend aufhalten, müssen ihre Zulassungsanträge bis spätestens

2. Mai 2000

beim Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Jägerhofstraße 6, 40470 Düsseldorf, einreichen.

Zulassungsanträge sowie Merkblätter über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung, über die Durchführung der Prüfung und über die Bestellung als Steuerberater können im Internet unter der Adresse <http://www.fm.nrw.de> im Bereich Fach-Info unter Steuerberaterprüfung abgerufen werden. Sie sind zusätzlich bei den Steuerberaterkammern, bei den Oberfinanzdirektionen und bei den Finanzämtern des Landes erhältlich.

Die Vorbildungsvoraussetzungen und die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen ergeben sich aus den §§ 36, 37 und 37b des Steuerberatungsgesetzes.

Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden, die dem Zulassungsantrag beizufügen sind, müssen von einer Behörde oder einer sonst dazu befugten Person oder Stelle beglaubigt sein.

Körperbehinderte Personen werden auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis die ihrer Behinderung entsprechenden Erleichterungen für die Fertigung der Aufsichtsarbeiten gewährt (§ 18 Abs. 3 DVStB). Entsprechende Anträge sind zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung oder Eignungsprüfung zu stellen.

Für das Zulassungsverfahren hat der Bewerber die Zulassungsgebühr von 250,- DM nach § 39 Abs. 1 StBerG zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung an die Landeshauptkasse Düsseldorf (Konto Nr. 4061214 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf, BLZ 30050000) unter Angabe des Vermerks „12010 – 11120“ zu entrichten. Die Prüfungsgebühr beträgt 1000,- DM (§ 39 Abs. 2 StBerG).

Im Auftrag
Prof. Dr. Thiel

– MBl. NRW. 2000 S. 40.

Innenministerium

Behördliches Vorschlagswesen

Bek. v. 15. 12. 1999

Der Interministerielle Ausschuss für das Behördliche Vorschlagswesen hat in der Zeit vom 1. 1. 1999–31. 12. 1999 die nachstehend aufgeführten Verbesserungsvorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

Name der Einsenderin/ des Einsenders	Vorschlag Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie
Jens GRÜBER Norbert KLEINE Joachim ZÖLLNER	15036	Verbesserung i. B. d. Finanzverwaltung: Entwicklung eines Programms zur Automationsunter- stützung des Betriebsprüfungs-Außendienstes	60 000,-
Dr. Gerd EWALD Heinrich HANENBERG Herbert HÖNER Peter LOHEIDE Burghardt OEVERMANN Udo PFLEGING Norbert RÖRIG Arnd SAHRHAGE Ulrich SAUERLAND Olaf VETTER Ulrich WINDAU	15336	Verbesserung i. B. d. Staatlichen Umweltämter: Entwicklung einer Vorschriftensammlung Technischer Umweltschutz	24 000,-
Andreas RUCHNIEWICZ	15433	Verbesserung i. B. d. Polizei: Reparaturen am Handsprechfunkgerät FuG 10a	20 000,-
Elso DAMROW	15421	Entwicklung eines IT-Programms für den Strafvollzug	15 000,-
–,-	15718 15500	Entwicklung des IT-Verfahrens SELBA zur Unter- stützung der Kammerverwaltung bei Justizvollzugs- behörden	7 500,-
Joachim SCHMIDT	14879	Entwicklung eines Programms zur IT-gestützten Ver- waltung von Geräten und Material in Justizvollzugs- anstalten	5 000,-
–,-	15011	Verbesserung i. B. d. Finanzverwaltung: Zusammenfassung der im Bereich der Betriebsprüfung verfügbaren Arbeitsmaterialien und Unterlagen zum Prüfungsfeld „Kassenführung“ zu einem Nachschlage- werk in Form eines elektronischen Buches	5 000,-
Gerald KLAES	15510	Entwicklung eines Excel-Programms zur Berechnung des Besoldungsdienstalters	5 000,-
Peter DETTMANN	15606	Verbesserung i. B. d. Eichverwaltung: Entwicklung eines digitalen Prüfgeräts für die Ei- chung von Luftdruckmessgeräten	4 000,-
Helmut LERCH	15303	Verbesserung i. B. d. Polizei: Entwicklung einer Lampenhalterung für die Dienst- pistole P 226	4 000,-
–,-	15191	Verbesserung i. B. d. Eichverwaltung: Erstellung einer ACCESS-Datenbank für einen ratio- nelleren Arbeitsablauf bei der periodischen Nachei- chung von Messgeräten	4 000,-
Gerhard ROLLETSCHEK	15322	Verbesserung i. B. d. Polizei: Vereinfachung der Mikrospurensuche	3 000,-
Peter PURRMANN	15304	Verbesserung i. B. d. Polizei: Ausstattung der Funkstreifenwagen mit zusätzlichen Warneinrichtungen	3 000,-
Hans KNOBLICH	15379	Verbesserung i. B. d. Polizeifliegerstaffel: Einrüstung der AIR-SCOUT-Anlage für BO 105 IFR	3 000,-
Hans KNOBLICH	15378	Verbesserung i. B. d. Polizeifliegerstaffel: Einrüstung der AIR-SCOUT-Anlage für BO 105 VFR	2.500,-
Erwin RAMACHERS Ralf SCHMITZ Heinz-Gerd HAHLEN	15283	Verbesserung i. B. d. Polizei: Entwicklung einer „Laserwaffe“	2 250,-

Name der Einsenderin/ des Einsenders	Vorschlag Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie
–,–	15241	Verbesserung i.B.d. Justizverwaltung: Erweiterung des JUKOS-Systems	2 000,–
Franz BÜCKER	15253	Entwicklung eines Zuggestänges für Notduschen in Laboratorien der Westf. Wilhelms-Universität	1 800,–
–,–	14413	Verbesserung des Arbeitsschutzes im Munitions- zerlegebetrieb Hünxe	1 500,–
Ingo Frank WEINERT	15562	Verbesserung i.B.d. Polizei: Entwicklung einer Einspannvorrichtung für Schuss- waffer	1 000,–
Ludwig EXNER Heinz-Josef LANGE	15549	Umbau eines Laborabzuges im Chemischen Institut der Universität Münster	1 000,–
Klaus Dieter TELLER	15763	Verbesserung i.B.d. Polizei: Mobile und montagefähige Zellen für Gefangen- sammelstellen	1 000,–
–,–	15662	Erstellung einer ACCESS-Datenbank für den Bereich „Regionale Wirtschaftsförderung“	1 000,–
Stefan REHRMANN	15438	Verbesserung i.B.d. Polizei: Entwicklung eines Programms, das die PC-gestützte Berechnung der für die Anzeigenerstattung bei Ge- schwindigkeits- und Abstandsverstößen notwendigen Daten ermöglicht	1 000,–
Anja SCHEFFER	15072	Verbesserung i.B.d. Universität Bielefeld: Entwicklung einer „Spülbox“ für die Reinigung von Laborgefäßen	1 000,–
Horst KAMPF	14958	Entwicklung von EXCEL-Arbeitsblättern für die Verwendungsnachweisführung des Zuwendungs- empfängers und die Folgekontrolle in den Bezirks- regierungen	1 000,–
–,–	15579	Verbesserung i.B.d. Polizei: Konstruktion einer Vorrichtung zum Arretieren von Fahrrädern bei Codierungsmaßnahmen	1 000,–
Ralf NIEMEIER	15233	Erstellung von Änderungsmitteilungen mittels Micro- soft WINWORD für den Änderungsdienst mit dem LBV	1 000,–
Ralf PANNEN Frank LOHMANN	15174	Vorstellen des Behördlichen Vorschlagwesens bereits im Rahmen der Ausbildung	800,–
Hans KNOBLICH	15380	Verbesserung i.B.d. Polizeifliegerstaffel: Einrüstung der AIR-SCOUT-Anlage für BK 117	800,–
Marlies VITALE	15509	Erweiterung des im Justizministerium eingesetzten IT-gestützten Registraturprogramms	750,–
–,–	14959	Verbesserung i.B.d. Polizeifliegerstaffel: Entwicklung einer AFCS-Schaltung	600,–
Gisela KLEIN	15110	Verbesserung i.B.d. Staatl. Umweltamtes Münster: Verbinden des Leistungsbescheides mit dem Zahl- schein im HKR-Verfahren	600,–
Klaus PAHMEYER	15586	Verbesserung i.B.d. Landesversicherungsamtes NRW: Übernmittlung einer Erreichbarkeitsliste für die Prüfe- rinnen und Prüfer des Außendienstes	500,–
–,–	15741	Verbesserung i.B.d. Bezirksregierungen: Erstellung einer Excel-Anwendung zur Berechnung des sog. „neuen“ Versorgungsabschlags	500,–
Heinz CONEN Wilhelm OLIGSCHLÄGER	15640	Optimierung der Aus- und Fortbildung der Justiz- wachmeister in der Eigen- und Fremdsicherung	500,–
Helmut KLEIN	15270	Verbesserung i.B.d. Staatl. Umweltämter Reduzierung der Verbrauchskosten durch eine Temperatursteue- rung der Beheizung in den Messfahrzeugen	500,–

Name der Einsenderin/ des Einsenders	Vorschlag Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie
–,–	15069	Verbesserung i.B.d. Polizei: Bestätigung der Anzeigenerstattung durch Übergabe einer Anzeigenkopie	500,–
–,–	15302	Verbesserung i.B.d. Justizverwaltung: Etikettenausdruck im Verfahren SOJUS-GAST	500,–
–,–	15251	Optimierung des Arbeitsverfahrens im LBV-Versor- gungsbereich	500,–
–,–	15287	Verbesserung i.B.d. Justizverwaltung: IT-gestützte Erstellung der Zeugen- und Sachver- ständigenanweisungsformulare	500,–
Udo HESSELMANN	15552	Verbesserung i.B.d. Justizverwaltung: Hinweis auf die Prüfung der kostengünstigsten Ver- sandformen	500,–
–,–	15394	Verbesserung i.B.d. Polizei: Kostensenkung für die Untersuchung von Blutalkohol bei der KPB Soest	500,–
Detlef STIEG	14841	Verbesserung i.B.d. Polizei: Kostensenkung für die Untersuchung von Blutalkohol bei der KPB Gütersloh	500,–
Peter TIELKE	15449	Verbesserung i.B.d. Landesforstverwaltung: Erstellung eines Excel-Programms für die Meldungen über Zweckzuwendungen an das LDS	400,–
Peter TIELKE	15447	Erstellung eines Excel-Programms zur Fertigung von Auszahlungsanordnungen im Bereich der Landes- forstverwaltung	400,–
–,–	15102	Verbesserung i.B.d. Finanzverwaltung: Ergänzung der Anlage N zur ESt-Erklärung	400,–
Rüdiger JUNGESBLUT	15461	Verbesserung i.B.d. Justizverwaltung: Änderung des Vordrucks OWi 11	350,–
–,–	15595 15596	Verbesserung in Bereichen der Finanz- und Justiz- verwaltung: Änderung der Vordrucke Nr. 768/4 und 768/7	350,–
Michael ERTELT Klaus REINBACHER	15422	Verbesserung i.B.d. Finanzverwaltung: Zugriff auf die fallbezogene Textverarbeitung in den Dialogprogrammen mit grafischer Oberfläche auch in Fällen der Zufallsauswahl	300,–
Friedrich BECKER	15505	Verbesserung i.B.d. Finanzverwaltung: Anschriftenänderungen im Bereich der Kraftfahr- zeugsteuer	300,–
Manfred HALLMANN	15524	Änderung der Zuständigkeitsregelung bei abzu- schließenden Dienstvereinbarungen auf Grund der Arbeitszeitverordnung	300,–
Michael ERTELT Klaus REINBACHER	15329	Verbesserung i.B.d. Finanzverwaltung: Ergänzung der Grunddaten – Hinweismitteilung um den betroffenen Veranlagungszeitraum	300,–
–,–	15170	Verbesserung i.B.d. Polizeifliegerstaffel: Entwicklung eines Messgeräts zur Prüfung der aktiven Empfangsantennen	300,–
–,–	14966	Verbesserung i.B.d. Polizeifliegerstaffel: Entwicklung eines Prüfgeräts zur Funktionsprüfung von Hör-/Sprecheinrichtungen	300,–
Benedikt WESSLING	15325	Verbesserung i.B.d. Finanzverwaltung: Ausweisen des Familienstandes in den Dialogpro- grammen zum Abgleich gespeicherter Grunddaten mit den Angaben in der Steuererklärung	300,–
–,–	14950	Verbesserung i.B.d. Polizeifliegerstaffel: Entwicklung eines Sinus Modulation Generators	300,–

Name der Einsenderin/ des Einsenders	Vorschlag Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie
–,–	15244	Verbesserung i.B.d. Polizei: Verringerung der Kosten im Zusammenhang mit Blutentnahmen	250,–
Norbert KLAPPER	15353 15520	Verbesserung i.B.d. Polizei: Überarbeitung des Vordrucks „Vorladung zur erken- nungsdienstlichen Behandlung“	250,–
–,–	15333	Verbesserung i.B.d. Finanzverwaltung: Aufnahme der Tel.Nr. des zuständigen BP-Innen- dienstes in die Kontrollmitteilung	250,–
Herbert PIEPER	15237	Verbesserung i.B.d. Finanzverwaltung: Ausweisung eines Unterschiedsbetrages bei Änderung von Steuerbescheiden im GFD	250,–
–,–	15281	Verbesserung i.B.d. Finanzverwaltung: Erläuterungstext für Eigenheimzulage	250,–
Manfred HALLMANN	15301	Verbesserung i.B.d. Justizverwaltung: Neufassung des Asservatenanhängers	250,–
–,–	15344	Verbesserung i.B.d. Justizverwaltung: Änderung des Vordrucks NS 105	250,–
Katja SIEPMANN	15356	Verbesserung i.B.d. Justizverwaltung: Änderung der Anmerkung 6 zu Muster 5 der AktO	250,–
Manfred HALLMANN	15690	Verbesserung i.B.d. Justizverwaltung: Änderung des Aktenumschlags AU 158a	250,–
Matthias PUSCH	15491	Verbesserung für den Bereich des Justizvollzugsamts Westfalen-Lippe: Vereinfachung der Bearbeitung bei Forderungen des Landes gegen Gefangene	250,–
Heinz CONEN	15350	Verbesserung i.B.d. Justizbehörden Mönchengladbach: Sicherung der Vorführzellen in Gerichten mit Schlüs- seltresoren	250,–
–,–	15381	Verbesserung i.B.d. Staatl. Bauverwaltung: Abfrage nach einem stromsparenden „Stand-by- Betrieb“ bei Neuausschreibungen für TK-Anlagen	250,–
–,–	15352	Erstellung eines Urlaubsformulars für das Staatl. Umweltamt Düsseldorf	250,–
Monika WILBRANDT	15563	Verbesserung i.B.d. Finanzverwaltung: Verbesserung des Informationsflusses beim gewerb- lichen Grundstückshandel	250,–
–,–	15536	Verbesserung i.B.d. Finanzverwaltung: Erweiterung der Vordrucke Nrn. 605/15 und 605/16	250,–
Manfred HALLMANN	15687	Verbesserung i.B.d. Justizverwaltung: Änderung der Vordrucke VollstrO 1 und 2	250,–
W. SCHIEDEL	15641	Verbesserung i.B.d. Justizverwaltung: Änderung der Schlusskostenrechnung für Zivilpro- zess- und Familiensachen	250,–
–,–	15590	Verbesserung i.B.d. Finanzverwaltung: Erweiterung des Vordrucks Nr. 802/41	250,–
Dirk POTTHÖFER	15742	Verbesserung i.B.d. Justizverwaltung: Änderung der Vordrucke ZP 36, ZP 36a und ZP 36b	250,–
Axel FURCHE	15545	Verbesserung i.B.d. Finanzverwaltung: Ergänzung des ATV-Textes „Erinnerung an die Abgabe von Steuererklärungen“	250,–

Der Interministerielle Ausschuss für das Behördliche Vorschlagswesen im Lande Nordrhein-Westfalen dankt allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Behördlichen Vorschlagswesen für das verantwortliche Mitwirken an der Steigerung der Verwaltungseffizienz.

**Hinweise zur Durchführung
der Richtlinien über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung
des Feuerschutzes
(Feuerschutzzuwendungsrichtlinien - ZRFeu -)
vom 4. 2. 1999 (MBL NRW. S. 152)
im Haushaltsjahr 2000**

RdErl. d. Innenministeriums v. 22. 12. 1999
II C 3 - 3132

Im Haushaltsjahr 2000 bitte ich wie folgt zu verfahren:

1. Die in den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Feuerschutzes (Feuerschutzzuwendungsrichtlinien - ZRFeu -) vom 4. 2. 1999 (MBL NRW. S. 152/SMBL NRW. 2131) in der Anlage vorgesehenen Festbeträge werden um 15 v.H. reduziert. Entsprechendes gilt für die Anrechnung von Schadenersatzleistungen gem. Ziffer 5.4 ZRFeu.
2. Der Fördersatzrahmen für die übrigen Fördermaßnahmen im Feuerschutz wird auf 40 bis 70 v.H. festgesetzt. Für Gemeinden, die im Finanzausgleich keine Ausgleichszahlungen erhalten, kommt der Satz von 40% zur Anwendung. Für Gemeinden mit Haushaltssicherungskonzept ist grundsätzlich ein Fördersatz von höchstens 70 v.H. anzusetzen. Die Fördersätze der übrigen Gemeinden bewegen sich nach Vorgabe der Kommunalaufsicht zwischen diesen Eckpunkten.
3. Der Bau von Brandübungsanlagen nach Ziffer 2.6 ZRFeu wird zur Zeit nicht gefördert.

Mein RdErl. vom 30. 3. 1999 (MBL NRW. S. 473) wird aufgehoben.

- MBL NRW. 2000 S. 45.

**Ministerium für Wirtschaft und
Mittelstand, Technologie und Verkehr**

Planfeststellungsbeschluss

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr
v. 23. 12. 1999 - 613 - 32 - 02/404

Mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr vom 23. Dezember 1999 (Az.: 613 - 32 - 02/404) ist der Plan für den Neubau der Bundesstraße B 7 von Bau-km 9+415 („Lindchen“) bis Bau-km 14+549,915 („Lindenheide“) einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Stadt Mettmann gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) festgestellt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG. NRW. ersetzt wird, Klage beim

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten,

denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Ihr sollen zwei Abschriften beigelegt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) und den Streitgegenstand bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

2. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Beschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses, die durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG. NRW. ersetzt wird, beim

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

gestellt und begründet werden.

3. Falls die Fristen zu 1. und 2. durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden dem Kläger bzw. dem Antragsteller zugerechnet werden.
4. Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom 14. 2. bis 28. 2. 2000 einschließlich in der

Stadtverwaltung Mettmann,
Verwaltungsgebäude Neanderstraße 68,
1. Etage, Zimmer 118
(Besprechungszimmer Fachbereich 3)

während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG. NRW.).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei dem

Landschaftsverband Rheinland
Rheinischen Straßenbauamt Essen,
Außenstelle Wuppertal
Postfach 20 15 61
42215 Wuppertal

schriftlich angefordert werden.

Düsseldorf, den 23. Dezember 1999

Im Auftrag
Klaus Walter

- MBL NRW. 2000 S. 45.

**Hinweis
für die Bezieher des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen
– Jahrgang 1999 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1999 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 44,- DM zuzüglich Versandkosten von 8,- DM = 52,- DM.

In diesem Betrag sind 16% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 2000 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– MBI. NRW. 2000 S. 46.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (02 11) 96 82/229, Tel. (02 11) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569